

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

DLRG Bezirk Düsseldorf e.V.



Präambel

Alle Personen, egal welchen Geschlechtes, besitzen im DLRG Bezirk Düsseldorf e.V. den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Schreibweise verwendet wird, so ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.

Einleitung

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) im Bezirk Düsseldorf engagiert sich mit Leidenschaft und Hingabe für die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Mitglieder, insbesondere für Kinder und Jugendliche. In dieser Verantwortung liegt es nicht nur, Wasserrettung und Schwimmausbildung zu gewährleisten, sondern auch ein Umfeld zu schaffen, das frei von jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, ist. Unser Schutzkonzept ist ein Ausdruck unseres klaren Engagements für die Sicherheit und Integrität aller Mitglieder. Es wurde entwickelt, um präventive Maßnahmen zu etablieren, Interventionen zu ermöglichen und Unterstützung für Betroffene bereitzustellen. Dieses Schutzkonzept basiert auf den Grundwerten der DLRG – Zusammenhalt, Respekt und Verantwortung – und spiegelt unser Bestreben wider, eine sichere Umgebung zu schaffen, in der sich jeder geschützt und respektiert fühlt. Die nachfolgenden Richtlinien und Maßnahmen dienen nicht nur dem Schutz vor sexualisierter Gewalt, sondern auch der Förderung einer Kultur des Vertrauens, der Offenheit und des respektvollen Miteinanders. Indem wir dieses Schutzkonzept umsetzen, bekräftigen wir unser Versprechen, die Sicherheit und das Wohlbefinden jedes Einzelnen im DLRG Bezirk Düsseldorf e.V. zu gewährleisten. Gemeinsam setzen wir uns für die Schaffung einer Umgebung ein, in der jeder die Freude und die positiven Erfahrungen im Bereich der Wasserrettung und Ausbildung vollumfänglich genießen kann – frei von jeglichen Formen von Gewalt

Inhalt

1.	Begriffsklärungen	5
1.1	Sexualisierte Gewalt	5
1.1.1	(Sexualisierte) Grenzverletzung	5
1.1.2	(Sexualisiertes) übergriffiges Verhalten	5
1.1.3	Strafrechtlich relevante Formen (sexualisierter) Gewalt	5
1.2	Bezeichnungen für bestimmte Akteur:innen	5
1.2.1	Betroffene:r	6
1.2.2	Sich meldender Mensch	6
1.2.3	Gemeldeter Mensch	6
1.2.4	Vertrauensperson	6
1.2.5	Ansprechperson	6
1.2.6	Betroffenengerechtigkeit	6
2.	Risikoanalyse	8
2.1	Allgemeine Risikofaktoren	8
2.2	Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung	8
2.3	Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung	9
2.4	Ressort Einsatz	10
2.5	Verbandskommunikation	11
2.6	Jugend	11
2.7	Eigene Räumlichkeiten	12
2.8	Aktive im Spannungsfeld	12
3.	Prävention	14
3.1	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	14
3.2	Selbstverpflichtungserklärung	15
3.3	Verhaltensregeln	15
3.4	Fort- und Weiterbildungen	16
3.5	Arbeitsgruppe „Prävention sexualisierte Gewalt“	17
4.	Intervention	19
4.1	Interventionsplan	20
4.1.1	Dokumentation	21
4.1.2	Ablauf	22
4.2	Krisenteam	23
5.	Qualitätsmanagement	25
6.	Liste der Fachberatungsstellen	26

7. Anhang	27
Beschlüsse des Bezirks zum Thema PsG.....	27
Ratsbeschluss 3.2 der DLRG Nordrhein vom 27.04.2024.....	27
Ratsbeschluss 3.3 der DLRG Nordrhein vom 27.04.2024.....	29

1. Begriffsklärungen

Sexualisierte Gewalt ist ein komplexes und vielseitiges Themenfeld. Um sich sicher in dieser Thematik bewegen zu können, ist eine klare, diskriminierungsfreie Sprache wichtig. Daher wird im Schutzkonzept klar definiert, welche Begrifflichkeiten in welcher Form verwendet werden.

1.1 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person gegen deren Willen oder aufgrund körperlicher, psychischer oder kognitiver Unterlegenheit vorgenommen wird. Es geht dabei um Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität, bei der Täter:innen ihre Macht- und Autoritätsposition ausnutzen. Sexualisierte Gewalt tritt in unterschiedlichen Formen auf. Dazu gehören Handlungen mit Körperkontakt und körperliche Gewaltanwendung ebenso wie grenzüberschreitende Worte und Gesten, das Zeigen von pornographischen Bildern gegenüber Minderjährigen, voyeuristisches Verhalten oder Exhibitionismus. Die persönlichen Grenzen werden durch jeden Menschen individuell festgelegt.

1.1.1 (Sexualisierte) Grenzverletzung

(Sexualisierte) Grenzverletzung erfasst Verhaltensweisen, welche unbeabsichtigt geschehen, von Betroffenen aber als grenzverletzend erlebt werden. Sie finden auf Grund von Unwissenheit oder Unbewusstsein über (Scham-)Grenzen statt. Das Erleben einer Grenzverletzung ist primär von der Wahrnehmung des Betroffenen abhängig. Eine sexualisierte Grenzverletzung erfordert eine pädagogische Intervention.

1.1.2 (Sexualisiertes) übergriffiges Verhalten

(Sexualisiertes) übergriffiges Verhalten findet absichtlich, mehrfach und geplant statt. Des Weiteren ist dieses in der Regel sexuell oder machtmotiviert. Hierbei werden eindeutig Grenzen psychischer, physischer und/oder sexueller Art überschritten. Übergriffiges Verhalten erfordert mindestens eine pädagogische Intervention. Die endgültige Art und Weise der Intervention ist fallspezifisch.

1.1.3 Strafrechtlich relevante Formen (sexualisierter) Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen (sexualisierter) Gewalt sind immer absichtlich und planvoll. Es handelt sich um eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §174-184 StGB. Hier ist neben einer pädagogischen Intervention in jedem Fall eine juristische Aufarbeitung der Situation notwendig!

1.2 Bezeichnungen für bestimmte Akteur:innen

Besonders relevant sind Begrifflichkeiten, mit denen andere Personen beschrieben werden. Eine falsche oder missverständliche Beschreibung kann verletzen sowie verurteilen. Hierbei gilt das Motto „Sprache macht Realität“. Einige Begrifflichkeiten bedürfen erst einer gewissen Übung, um diese flüssig verwenden zu können. Es wird immer wieder passieren, dass Begriffe falsch oder missverständlich genutzt werden. An

dieser Stelle ist es wichtig, dass darüber auf angemessene Weise gesprochen wird, damit alle Beteiligten davon lernen können.

1.2.1 Betroffene:r

Den Betroffenen soll durch ihre Bezeichnung ihre Handlungsfähigkeit, sowie der Anteil an der Gesellschaft ohne Reduzierung auf das Erlebte erhalten bleiben. Aus diesem Grund ist der Begriff der Betroffenheit für Menschen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, reserviert. Sie entscheiden selbst, wie sie sich bezeichnen (z.B. Überlebende sexualisierter Gewalt). Eine Person als „Opfer“ zu beschreiben, ist zu vermeiden. Es verurteilt die Person und stellt diese als nicht handlungsfähig dar.

1.2.2 Sich meldender Mensch

Zieht ein Mensch einen anderen ins Vertrauen, ist das ein sich meldender Mensch. Dieser Mensch muss nicht selbst betroffen sein. Der Mensch kann beispielsweise einen Fall sexualisierter Gewalt mitbekommen haben. Seine Aussagen dienen jedoch als Grundlage für das weitere innersystemische betroffenengerechte Vorgehen.

1.2.3 Gemeldeter Mensch

Der gemeldete Mensch unterliegt dem Vorwurf bzw. der Vermutung der sexualisierten Gewalt. Die Aussagen des sich meldenden Menschen decken sich in den seltensten Fällen mit denen des gemeldeten Menschen. Eine Vorverurteilung widerspricht zum einen der Fürsorgepflicht, zum anderen wirkt sie eskalierend und somit der Betroffenenerechtigkeit zuwider. Hier wird von der Begrifflichkeit „Täter:in“ abgesehen, denn Täter:innen sind Menschen, welche rechtskräftig verurteilt worden sind.

1.2.4 Vertrauensperson

Jeder Mensch kann zur Vertrauensperson werden. Sobald ein sich meldender Mensch eine Person ins Vertrauen zieht, wird diese zu einer Vertrauensperson. Die Vertraulichkeit dessen obliegt den beteiligten Personen.

1.2.5 Ansprechperson

Ansprechpersonen sind qualifiziert und garantieren eine Vertraulichkeit gemäß des Schutzkonzeptes. Außerdem sorgen sie für eine betroffenengerechte Intervention.

1.2.6 Betroffenenerechtigkeit

Die Arbeit im Bereich Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt wird maßgeblich durch den Grundsatz der Betroffenenerechtigkeit bestimmt. Dies bedeutet, dass wir den Betroffenen und ihrer Perspektive vertrauen. Die Ausrichtung danach ist für das weitere Handeln und das Herstellen von Schutz unabdingbar. Dabei sind sowohl die Betroffenen des aktuellen Falls ausschlaggebend sowie bisher unbekannte Betroffene. Diese können als Personen innerhalb oder außerhalb des Vereins vom Umgang mit der Betroffenheit von sexualisierter Gewalt erfahren. Dadurch hat unser

Umgang einen entscheidenden Einfluss auf die in der Zukunft liegendes Vertrauen betroffener.

2. Risikoanalyse

Um Risiken, wie Orte, Konstellationen, etc., möglichst genau hervorzuheben, hat die Gliederung eine Risikoanalyse durchgeführt. Diese Risikoanalyse zeichnet sich nicht durch Vollständigkeit aus, sondern unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung, wobei immer wieder neue Risiken erkannt und neue Lösungen gesucht werden.

Besonders relevant bei einer adäquaten Risikoanalyse ist es, dass nicht nur Mitglieder des Vorstandes, die gut in den Verein integriert sind und Entscheidungen fällen, an dieser beteiligt sind. Das oberste Ziel sollte sein, dass möglichst viele Mitglieder und Akteuer:innen an der Risikoanalyse partizipieren dürfen. Eine anonyme Umfrage unter Mitarbeitern, Kursteilnehmern und Eltern bietet die Möglichkeit, ihre Gedanken und Wünsche einzubinden, damit diese die Grundlage für die Risikoanalyse bilden kann.

2.1 Allgemeine Risikofaktoren

Der DLRG Bezirk Düsseldorf e.V. umfasst zur Zeit ca. 2100 Mitglieder, von welchen ca. 1200 im Badbetrieb und in theoretischen Kursen als Teilnehmende partizipieren. Darüber hinaus hat die Gliederung in etwa 220 aktive Mitarbeitende.

Die Gliederung arbeitet in sämtlichen ihrer Bereiche mit jungen Menschen zusammen. Bereits ab 16 Jahren kann z.B. eine Mitarbeit in unserem Jugendvorstand stattfinden. Ab ca. 12 Jahren können sich junge Menschen als Auszubildende im Schwimmbad beteiligen oder bei verschiedenen Aktionen der DLRG Jugend mithelfen. Eine obere Altersbegrenzung besteht in keinem der Bereiche. Folglich bewegen sich viele unterschiedliche Menschen tagtäglich im Umfeld der Gliederung.

Neben grenzverletzendem Verhalten zwischen Mitarbeitenden und weiteren Personen, kann dieses Verhalten auch nur unter Mitarbeitenden oder nur unter weiteren Personen vorkommen. Weitere Personen sind hierbei grundsätzlich alle uns anvertrauten Menschen in unterschiedlichen Arbeitsbereichen wie Teilnehmende bei diversen Veranstaltungen. Grundsätzlich ist die DLRG ein Verein, welchen seine Vielfältigkeit auszeichnet – somit aber auch viele Räume eröffnet, in welchen grenzverletzendes Verhalten stattfinden kann.

In der Auseinandersetzung mit der gegebenen Thematik lassen sich verschiedene Orte mit erhöhtem Risiko zu sexualisierter Gewalt finden.

2.2 Schwimm-, Rettungsschwimmbildung und Wassergymnastik

Einen großen Anteil an der Vereinsarbeit hat der Badbetrieb in (Stand 01/2025) 9 Schwimmhallen im Düsseldorfer Stadtgebiet.

Hierbei arbeiten wir vor allem mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der Schwimmbildung und mit Jugendlichen und Erwachsenen in der Rettungsschwimmbildung.

Insbesondere in der Anfängerschwimmbildung und Rettungsschwimmbildung kann es dabei zu Situationen kommen, die Körperkontakt einfordern, der als grenzverletzend wahrgenommen werden kann.

Dieses Risiko erweitert sich im Schwimmbad auf den Bereich der Duschen, Umkleiden und Toiletten. Es kann, besonders im Grundlagen-Bereich, die Erwartung bestehen, dass die Schwimmenden von den Trainierenden auf die Toilette begleitet oder in der Dusche unterstützt werden.

Speziell im Grundlagen-Bereich mit jüngeren Kindern kann es dazukommen, dass Teilnehmende engen Kontakt zu Trainierenden suchen, z.B. in Form von Umarmungen. Dies kann zur Begrüßung oder auch während des Trainings passieren. Dabei wird ein enger Körperkontakt aufgebaut, der für die Beteiligten als grenzverletzend empfunden werden kann, aber auch für Außenstehende grenzverletzend wahrgenommen werden kann. Auch Hilfestellungen, die bei Schwimmübungen zu solch engem Körperkontakt führen, können sowohl für Beteiligte als auch für Beobachtende grenzverletzend sein.

Nicht außer Acht zu lassen sind weitere Personen, die sich regelmäßig im Schwimmbad aufhalten und somit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und anderen Personen des Vereins haben. Diese weiteren Personen können beispielsweise Eltern, Mitarbeitende des Schwimmbads oder Mitglieder anderer Vereine oder die Öffentlichkeit sein.

Des Weiteren wird das Training durch ein großes Team an Mitarbeitenden begleitet. In diesem Team herrscht eine hohe Fluktuation. Das bedeutet, dass regelmäßig Mitarbeitende neu dazukommen. Hierdurch und durch im Allgemeinen nicht abgeschlossene Einarbeitungs- und Fortbildungsprozesse kann es dazu kommen, dass Unklarheiten und grenzverletzende Situationen auftreten. Diese wiederum führen zu einem erhöhten Risiko.

Hinzu kommt, dass nicht alle Personen, die im Schwimmbad mitarbeiten, entsprechende Ausbildungen innehaben. Es gibt Aktive, welche einen Lehrschein oder eine andere Ausbildung im Bereich der Schwimm- und Rettungsschwimmbildung haben. Diese Personen sind dazu verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, da diese Qualifikationen sonst verfallen. Alle anderen Mitarbeitenden haben keine Verpflichtung dieser Art, was dazu führen kann, dass keine Schulungen stattfinden, wodurch eine höhere Unsicherheit im Handeln entsteht.

Personensorgeberechtigte dürfen grundsätzlich nicht den Schwimmbereich betreten. Im Optimalfall gelangen sie ebenso nicht in den Umkleidebereich hinein. Demnach werden die Kinder durch die Personensorgeberechtigten zwar zum Schwimmen gebracht, doch die räumliche Trennung führt dazu, dass für Gespräche zwischen Trainierenden und Personensorgeberechtigten wenig Raum bleibt. Das Resultat ist häufig, dass Personensorgeberechtigte nicht wissen, bei welchen Trainierenden das Kind schwimmt, wer für den Badbetrieb zuständig ist und an wen man sich bei Problemen wenden kann. Dies stellt besonders dann ein Risiko dar, wenn keine Personen angesprochen werden können, falls ein Problem vorliegt.

2.3 Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung

Darüber hinaus stellt die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung einen wichtigen Bereich unserer Arbeit dar. An den Erste Hilfe- und Sanitätskursen nehmen neben Mitgliedern unserer Gliederung ebenfalls Mitglieder anderer Gliederungen sowie externe Menschen außerhalb der DLRG teil. Daher sind sich die Menschen häufig untereinander unbekannt, was als Risiko zu werten ist, da keine gemeinsame Verhaltensgrundlage existiert und sich nicht eingeschätzt werden kann. Hinzu kommt, dass Auszubildende und Kursteilnehmer unserer Gliederung in fremde Räumlichkeiten fahren, um dort Kurse durchzuführen oder daran teilzunehmen. Dies kann ebenso als risikobehafteter Umstand betrachtet werden.

Innerhalb der Erste Hilfe- und Sanitätskurse werden verschiedene Maßnahmen erprobt. Diese sind ohne Körperkontakt häufig nicht durchzuführen, weshalb während der Kurse Situationen der Körpernähe entstehen können, die als grenzverletzend gewertet werden können. In besonderer Weise ist an dieser Stelle zu betrachten, dass sich die betroffenen Personen unter dem Druck befinden, lebensrettende Maßnahmen einleiten zu müssen und ihre eigene Betroffenheit daher (auch in der Übungssituation) nicht priorisieren. Außerdem besteht neben dem Druck das Leben eines anderen retten zu müssen ebenso die Erfüllung von Leistungen, um die Qualifikation erlangen zu können. Folglich ist das Risiko, dass Tätigkeiten durchgeführt werden, ohne die eigenen Bedürfnisse zu wahren, durchaus gegeben.

2.4 Ressort Einsatz

Einen speziellen, vielfältigen Bereich stellt das Ressort „Einsatz“ dar. Hierbei gibt es klassische Einsatzlagen, Ausbildungen und Übungsdienste, aber auch Veranstaltungen mit Jugendlichen, beispielsweise bei Veranstaltungen für an der Vereinstätigkeit interessierte Personen. Diese große Bandbreite an Aktivitäten bringt verschiedene Risikoräume mit sich.

In Einsatzlagen sind häufig keine passenden Umkleidemöglichkeiten geboten und es werden keine Sanitäreinrichtungen gestellt. Besonders in kritischen Einsatzlagen wird indes für ein höherrangiges Ziel, bei dem es meistens um die Rettung eines Menschenlebens geht, gearbeitet. Hier ist das Risiko besonders hoch, dass in einer (zeit-)kritischen Situation Grenzen von Akteur:innen missachtet werden, um ein (höheres) Ziel zu verfolgen. Während solcher Situationen kann es sehr schambehaftet sein, Grenzverletzungen anzusprechen, weil der Einsatz nicht behindert werden soll und somit höher priorisiert wird.

Doch auch die Nachbesprechung kann wenig Raum für das Ansprechen von Grenzverletzungen bieten, da das Priorisieren des Einsatzes auch an dieser Stelle noch eine Rolle spielt.

Katastrophenschutz-Einsätze und -übungen werden in der Regel von Kräften des Landesverbands Nordrhein geführt. Dabei treffen auch fremde Einsatzkräfte aus verschiedenen Gliederungen zusammen. An dieser Stelle ist an erster Stelle der Landesverband verantwortlich, um Risiken hinsichtlich sexualisierter Gewalt durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Die Arbeitsweise im Einsatz birgt im Allgemeinen ein hohes Risiko für Grenzverletzungen, da die Kommunikation häufig in Form von Befehlen verläuft und wenig Raum zu Widerspruch besteht. Dadurch können Personen in Situationen gedrängt und eigene Grenzen übergangen werden.

Daran anschließend bergen belastende Situationen im Nachgang ebenfalls ein hohes Risiko. In Einsatzlagen kann es immer wieder zu belastenden Situationen kommen, z.B. durch eine Person, die nicht gerettet werden konnte. Unsere Einsatzkräfte können dadurch belastet werden, was dazu führen kann, dass diese Menschen eher Betroffene sexualisierter Gewalt werden.

Bei Ausbildung und Übung im Bereich des Einsatzes gelten die gleichen Gefahren, wie in anderen Bereichen. Hinzu kommen jedoch unwegsame und uneinsichtige Örtlichkeiten. Bei einer Schräghangrettung in der Strömungsrettung spielt oft eine Person eine Verletzung und muss gerettet werden. Diese Person bleibt dabei nicht allein, sondern wird begleitet durch eine andere Person. Zwei Personen, die sich eventuell sogar unbekannt sind, befinden sich somit in unbekanntem Gelände. Derartige Situationen bieten ein hohes Risiko.

Im DLRG Bezirk Düsseldorf ist eine sogenannte SEG (Schnelle-Einsatz-Gruppe) tätig. Hierbei werden die Kräfte direkt aus der Freizeit zu Einsätzen alarmiert, weswegen das Umziehen in Eile geschieht. Diese Kräfte sind in jedem Fall mindestens 18 Jahre alt. Aufgrund der langen Laufwege zwischen Spinden und Umkleiden wird sich häufig im Spindraum umgezogen. Es besteht aber jederzeit die Möglichkeit, sich sightgeschützt in der Umkleidekabine umzuziehen.

2.5 Verbandskommunikation

Unsere vielfältigen Aktivitäten werden von der Verbandskommunikation an die Öffentlichkeit kommuniziert.

Insbesondere bei Foto- und Videoaufnahmen können unvorteilhafte Darstellungen zu Betroffenheit einzelner Personen führen. Vor allem Aufnahmen im Schwimmbad bergen die Gefahr von Grenzverletzungen aufgrund von Badebekleidung. Nicht außer Acht zu lassen ist in diesem Zuge vor allem, dass Bilder, die veröffentlicht wurden von Dritten missbraucht werden können.

Zudem präsentiert sich der DLRG Bezirk Düsseldorf e.V. bei verschiedenen Veranstaltungen durch aktive Mitglieder. Neben den klassischen Risiken einer Veranstaltung kommt hinzu, dass durch die präsente Öffentlichkeit Handlungen akzeptiert werden können, die für einzelne Akteur:innen als grenzverletzend eingeschätzt werden. Ungünstige Darstellungen sowie das „Zusammenrücken für das Foto“ sind beispielhafte Situationen.

2.6 Jugend

Die Jugend im DLRG Bezirk Düsseldorf e.V. bildet einen eigenen Vorstand und führt eigenständig Veranstaltungen durch. Diese Veranstaltungen finden gelegentlich in den eigenen Räumlichkeiten statt, sind aber zum Teil auch an anderen Orten. Hierbei sind in

aller Regel Menschen unter 27 Jahren die Zielgruppe. In vielen Fällen ist die Zielgruppe der Teilnehmenden hauptsächlich zwischen 7 und 16 Jahre. Bei dieser Zielgruppe treten klassische altersspezifische Risiken auf, wie schlechtere Kommunikationsfähigkeiten bei jüngeren Kindern, wodurch unangenehme Situationen eventuell weniger gut erkannt und kommuniziert werden. Außerdem wird bei Veranstaltungen der Jugend häufig Sport betrieben. Aktivitäten wie Fangspiele beinhalten häufig das Ziel des Körperkontakts z.B. in Form eines Abklatschens, was als grenzverletzend gewertet werden kann.

Vor allem in der Jugend wird das Kapitel „Aktive im Spannungsfeld“ relevant. Unsere Aktiven in der Jugend sind besonders häufig Situationen ausgesetzt, in denen Rollen mehrfach besetzt sind oder stark miteinander verschwimmen. Bei „Teens on Tour“-Veranstaltungen sind beispielsweise häufig Teile des Jugendvorstands als normale Teilnehmende anwesend, die dennoch gleichzeitig eine besondere Verantwortung als allgemeine Leitung bei „Kids on Tour“-Veranstaltungen tragen.

Jugendausflüge bzw. -fahrten im Allgemeinen sind als Risikoraum besonders hervorzuheben. Im Rahmen dessen treffen sich junge Menschen im Vereinsheim und verbringen, teilweise unter einem Motto, eine entspannte Zeit im Vereinsheim. Gemeinsam wird Essen gemacht, werden Spiele gespielt und Gespräche geführt. Die Stimmung ist dabei häufig ausgelassen. Zudem ist auch ein Konsum von Alkohol nicht ausgeschlossen. Es kann also eine Atmosphäre entstehen, auf die ein besonderes Augenmerk gelegt werden muss. Traditionsgemäß führt die DLRG-Jugend Düsseldorf Taufen durch. Diese Taufen dienen der „offiziellen“ Aufnahme und sind mit gewissen Privilegien verbunden. Hierzu gehört das Tragen eines geheimen Taufnamens und auch das Recht die interne „Bibel“ zu lesen. Bei solchen Taufen organisieren die Personen, die zuletzt getauft worden sind, Spiele und Aufgaben für die Täuflinge. Bei Fehlverhalten, beispielsweise beim Auswendiglernen eines Gedichts, müssen die Täuflinge ein Lebensmittel konsumieren, welches möglichst ekelig sein soll. Aus verschiedenen Gründen, insbesondere dem Gruppenzwang und dem Wunsch, dazuzugehören, besteht ein sehr hohes Risiko, dass sich Personen zu Dingen gezwungen sehen, die ihre persönlichen Grenzen überschreiten.

2.7 Eigene Räumlichkeiten

Der DLRG Bezirk Düsseldorf e.V. hat durch die Rettungs- und Schulungsstation große eigene Räumlichkeiten. In diesen finden zu verschiedenen Anlässen Veranstaltungen statt. Häufig kennen Besuchende dieser Veranstaltung die Räumlichkeiten selber nicht, wodurch Unklarheiten herrschen, wo zum Beispiel Sanitäranlagen zu finden sind. Des Weiteren können spezielle Regeln für Externe sowie für Aktive unklar sein.

Zudem gibt es mehrere schlecht einsehbare Räume, wie die Umkleiden oder die „Funkbude“, welche durch ihre vergleichsweise versteckte Lage zum Veranstaltungsbereich ein Risiko bergen.

2.8 Aktive im Spannungsfeld

In der DLRG Gliederung Düsseldorf e.V. finden sich einige Mitglieder aufgrund unterschiedlicher Tätigkeiten in verschiedenen Rollen wieder. So kommt es häufig vor, dass Menschen, die in manchen Situationen als leitende Personen fungieren, in anderen Situationen Teil der Teilnehmenden sind. Die Menschen können sich beiden sozialen Gruppen zugehörig fühlen und verlassen somit eine klare Gruppenzugehörigkeit. Diese situationsbedingte Rolle wird durch die anwesenden Personen nicht immer gleich eingeschätzt, was zu Unklarheiten führt. Ein solcher Umstand kann die Einordnung und Bewertung von Verhaltensweisen erschweren und schwächt den Schutz, den eine klare Gruppenzugehörigkeit bietet.

3. Prävention

Prävention beschreibt alle Möglichkeiten und Handlungsschritte zum Vorbeugen von Fällen sexualisierter Gewalt. Im Anschluss an die Risikoanalyse kann entsprechend die Frage gestellt werden, wie Risiken vermieden und vor allem verringert werden können. Wie aufgezeigt arbeitet der DLRG Bezirk Düsseldorf e.V. auf jegliche Weise mit Menschen zusammen, daher ist eine vollständige Vermeidung von sexualisierter Gewalt unmöglich.

Dennoch gibt es Maßnahmen und Möglichkeiten, Risiken im Allgemeinen oder in speziellen Fällen zu minimieren. Hierzu gehören die folgenden Kapitel. Ebenso ist hier zu beachten, dass keine Vollständigkeit besteht und sich auch der folgende Teil unter ständiger Weiterentwicklung befindet.

3.1 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Um für unsere Mitglieder einen Schutz herzustellen, werden im DLRG Bezirk Düsseldorf e.V. keine Menschen mitarbeiten, die in der Vergangenheit rechtskräftig für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden.

Um dies überprüfen zu können, sind aktive Mitglieder der DLRG Gliederung Düsseldorf e.V. ab einem Alter von 14 Jahren dazu verpflichtet, alle drei Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen. Unsere Mitarbeitenden werden einen Nachweis über ehrenamtliche Arbeit erhalten, wodurch ein EFZ kostenfrei beantragt werden kann.

Bei diesem Sachverhalt sind 2 Beauftragungen hervorzuheben, welche nicht in Personalunion übernommen werden dürfen:

1. Beauftragte*r für die Organisation rund um die Prozesse des Führungszeugnisses
 - Schriftliche Aufforderung der Mitarbeiter*innen zur Vorlage des EFZ
 - Nachhaltung der Vorzeigezyklen
 - Nachhaltung der EFZ bei neuen Mitarbeiter*innen
 - Bericht an den Vorstand
2. Beauftragte*r für die Einsicht der EFZ
 - Einsicht der EFZ
 - Dokumentation der Einsichtnahme

Letztere Person bekleidet darüber hinaus kein weiteres Amt im Vorstand des Bezirks oder der Bezirksjugend, um möglichst unbefangen zu sein. Beide Beauftragungen bzw. Zuständigkeiten werden im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Veränderungen sind dem EFZ-Beauftragten des Landesverbands innerhalb von 14 Tagen zu melden.

Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Das Führungszeugnis ist durch die betreffende Person spätestens drei Monate nach Aufforderung vorzulegen. Sollte das Führungszeugnis nicht fristgerecht eingereicht werden, wird die entsprechende Person (vorübergehend) von ihren Aufgaben entbunden.

Zukünftig ehrenamtlich, nebenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende dürfen ihre Tätigkeiten erst beginnen, nachdem ein ordnungsgemäßes erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde. Sollte sich die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses verzögern, muss ein Beleg über die Beantragung des Zeugnisses vorgezeigt werden, um die entsprechende Tätigkeit zu beginnen. Andernfalls darf die vorgesehene Tätigkeit nicht begonnen werden. Das Führungszeugnis ist unverzüglich nachzureichen, sobald es bei der beantragenden Person eintrifft. Sollte das Zeugnis nicht innerhalb von 3 Monaten nach Tätigkeitsaufnahme nachgereicht worden sein, ist die Person (vorrübergehend) von Ihren Aufgaben zu entbinden.

Die beauftragte Person für die Einsicht der EFZ ist für die Dokumentation der Einsicht verantwortlich. Diese beauftragte Person unterliegt der Schweigepflicht über alle Einträge, die in den EFZ zu finden sind. Sollte eine Person im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 PräVO verurteilt sein, so nimmt die beauftragte Person zunächst vertraulich und diskret Kontakt mit dem Vorsitz der DLRG Gliederung Düsseldorf e.V. auf. Dieser wird über das weitere Vorgehen beraten und eventuell den weiteren Vorstand bzw. einzelne Mitglieder des Vorstandes miteinbeziehen.

Die gesamte Thematik ist mit absoluter Diskretion zu behandeln, um Datenschutzrichtlinien gerecht zu werden und den Persönlichkeitsrechten unserer Mitarbeitenden nachzukommen.

3.2 Selbstverpflichtungserklärung

Darüber hinaus ist jede Person, die in der DLRG Bezirk Düsseldorf e.V. tätig sein möchte, dazu verpflichtet, ebenfalls in einem Zyklus von drei Jahren, die Selbstverpflichtungserklärung der DLRG Bezirk Düsseldorf e.V. zu unterschreiben. Dieser umfasst dem Leitbild gemäße Verhaltensregeln, Verhaltensregeln gemäß des Schutzkonzeptes und ist an dem Ehrenkodex des Landessportbundes NRW orientiert. Die Selbstverpflichtungserklärung wird zusätzlich zum Schutzkonzept aktualisiert und verbreitet. Dass von allen Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis und die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung vorliegt, wird umfassend von der beauftragten Person kontrolliert und protokolliert. Die Prozesse sind äquivalent zum EFZ.

3.3 Verhaltensregeln

Um das Risiko für Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung zu vermeiden, gibt die DLRG Bezirk Düsseldorf e.V. sich mit diesem Konzept Verhaltensregeln. Diese werden mit den Mitarbeitenden der Gliederung im Rahmen von internen Fortbildungen besprochen.

- Ziel ist es, dass unsere Aktiven eine möglichst große Geschlechtervielfalt abbilden, um Personen jeden Geschlechts Ansprechpersonen zu bieten.
- Körperkontakt ist zu vermeiden.
- Bei nicht-vermeidbarem Körperkontakt sind Hilfsmittel, wie z.B. Poolnudeln, zu verwenden.
- Besteht diese Möglichkeit nicht, so ist dies offen mit der Person und ggf. Personensorgeberechtigten zu kommunizieren. Es muss offengelegt werden, wie

die Übung ablaufen wird und eine offene Frage (Offene Frage bedeutet, dass es dieselbe Überwindung kostet, „Ja“ wie „Nein“ zu sagen) zur Zustimmung gestellt werden.

- Bejaht die teilnehmende Person das geplante Vorgehen klar, so ist die Übung möglich. Zögern oder Unsicherheit ist als „Nein“ zu werten!
- Körpernahe Übungen sind gleichgeschlechtlich durchzuführen. Ansonsten sind anderweitige Möglichkeiten offen zu kommunizieren.
- Kinder und Jugendliche in unserem Arbeitskontext sollten in der Lage sein, alleine zu duschen und auf Toilette zu gehen.
- Sollte ein Kind, z.B. aufgrund von körperlichen Beeinträchtigungen, doch Unterstützung benötigen, so ist dies mit den Personensorgeberechtigten zu besprechen. Des Weiteren sollte sich das Kind eine Person aussuchen können, die die Hilfestellung bietet.
- Falls das Betreten der Umkleide / Toilette / Dusche unbedingt notwendig ist, wird zunächst angeklopft und den Personen im Raum Zeit gelassen, sich auf das Betreten vorzubereiten. Erst wenn diese signalisieren, dass die Türe geöffnet werden darf, wird die Türe geöffnet. Sollte keine Reaktion auf das Klopfen erfolgen, wird erneut geklopft mit einem Hinweis, wie „Bedeckt euch bitte, ich komme in 10 Sekunden rein“. Erst nach Ablauf der genannten Zeit wird die Umkleide betreten.
- Es sind keine Bemerkungen über die Schwimmkleidung anderer Personen zu machen.
- Die Mitarbeitenden der DLRG achten aufmerksam auf ihr Umfeld.
- Die Mitarbeitenden der DLRG haben ein offenes Ohr für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen oder anderen Personen.
- Mit uns anvertrauten Personen wird offen und transparent kommuniziert. Wenn etwas, das anvertraut wurde, weitergegeben wird – z.B. an Ansprechpersonen – so wird dies vorher besprochen!

Grundsätzlich ist es wichtig anzumerken, dass in besonderen Notfällen oder zur Vorbeugung von Notfällen einzelne dieser Regeln kurzfristig vernachlässigt werden müssen. In einem solchen Fall ist es jedoch notwendig, im Nachhinein darüber zu sprechen, um Situationen aufklären zu können.

3.4 Fort- und Weiterbildungen

Die DLRG Bezirk Düsseldorf e.V. setzt sich zum Ziel, mindestens einmal jährlich Mitarbeitende, besonders neue Mitarbeitende, über das Thema „Prävention“ zu informieren und das Schutzkonzept sowie Ansprechpersonen vorzustellen. Ein besonderer inhaltlicher Fokus liegt auf dem gemeinsamen Austausch über die Thematik, die eventuelle Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes und die Aufklärung über Verhaltensweisen, die vor sexualisierter Gewalt schützen. Ziel soll eine allgemeine Sensibilisierung für sexualisierte Gewalt sein. Grundsätzlich sollten alle Mitarbeitenden mindestens einmal eine solche interne Schulung besucht haben.

Die Ansprechpersonen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und mindestens ein Basisseminar (15 LE) bei einem anerkannten Träger (DLRG, AJS, LSB, DOSB, etc.)

besucht haben. Eine spezielle Schulung für Ansprechpersonen (15 LE) wird empfohlen. Eine Weiterbildung bzw. Auffrischung (8 LE) ist alle drei Jahre verpflichtend.

Neben regelmäßigen Schulungen finden zudem interne Schulungen auf Wunsch und mit speziellen Themenschwerpunkten statt.

Des Weiteren verpflichten sich sowohl die DLRG-Jugend Düsseldorf als auch die DLRG Bezirk Düsseldorf e.V. je eine Teilnahme an einem Seminar im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt für Mitarbeitende zu finanzieren. Ziel ist es, dass alle aktiven Mitarbeitenden der DLRG Bezirk Düsseldorf e.V. im Laufe ihrer Laufbahn in der DLRG ein Seminar zur Prävention sexualisierter Gewalt besucht haben.

3.5 Arbeitsgruppe „Prävention sexualisierte Gewalt“

Um das Thema „Prävention sexualisierte Gewalt“ in der DLRG Bezirk Düsseldorf e.V. voranzutreiben, das Schutzkonzept weiterzuentwickeln, Ansprechpersonen aufzustellen und eine flächendeckende Sensibilisierung zu ermöglichen, ist es notwendig, dass eine Arbeitsgruppe gegründet wird, welche im Auftrag der DLRG-Jugend Düsseldorf und der DLRG Gliederung Düsseldorf e.V. tätig ist.

Diese Arbeitsgruppe trägt den Titel „Arbeitsgruppe für Prävention sexualisierter Gewalt“.

Mit Beschluss des Schutzkonzeptes wird die Arbeitsgruppe mit nachfolgendem Aufgabenprofil gebildet. Mitglieder der Arbeitsgruppe können durch die Bezirkstagung, den Bezirksjugendtag, den Vorstand der DLRG Bezirk Düsseldorf e.V. und durch den Vorstand der DLRG-Jugend Düsseldorf berufen werden. Alle Mitglieder der Arbeitsgruppe leiten unter gemeinsamer Führung zusammen.

Bei der Besetzung der Arbeitsgruppe ist auf eine möglichst große Diversität, in Hinblick auf Alter, Geschlecht, sozialen Status, Funktion in der Gliederung, etc., zu achten. Zudem sollten die Mitglieder der Arbeitsgruppe eine gewisse Aktivität im Verein mit sich bringen, um dadurch eine leichtere Ansprechbarkeit zu ermöglichen. Alle für die Gliederung tätigen Ansprechpersonen sollten Teil der Arbeitsgruppe sein. Nicht jedes Mitglied der Arbeitsgruppe muss als Ansprechperson tätig sein.

Aufgaben der Arbeitsgruppe sind:

- Berichterstattung der Arbeit gegenüber dem Vorstand der DLRG Bezirk Düsseldorf e.V., dem Vorstand der DLRG-Jugend Düsseldorf, der Bezirkstagung und dem Bezirksjugendtag
- Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes (ergänzend hierzu ist Kapitel „Qualitätsmanagement“ zu beachten)
- Organisation und Durchführung von internen Fortbildungen
- Vermittlung von externen Fortbildungen
- Austausch mit externen Beratungsstellen
- Bereitstellung von Ansprechpersonen
- Eigene Weiterbildung bei entsprechenden Seminaren
- Akquirieren von neuen Mitgliedern für die Arbeitsgruppe

- Kommunikation der Thematik nach innen und nach außen
- Bildung von Strukturen zur Intervention

Die Ansprechpersonen verpflichten sich durch ihre Mitarbeit einer besonderen Verschwiegenheit.

4. Intervention

Im Allgemeinen beginnt die Intervention bereits mit dem Bewusstsein der Mitarbeitenden für sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen.

Hierbei ist besonders relevant, dass unsere Mitarbeitenden jeden Hinweis auf sexualisierte Gewalt ernst nehmen und für ein weiteres Vorgehen sorgen. Solche Hinweise können durch Betroffene, weitere Akteur:innen und durch uns selbst aufkommen. Wenn unsere Mitarbeitenden auf sexualisierte Gewalt angesprochen werden, werden diese selbst zu Vertrauenspersonen.

Diese Vertrauenspersonen sollten sich nun, in Absprache mit der sich meldenden Person, an eine Ansprechperson wenden.

Hierbei gibt es verschiedene Möglichkeiten von Ansprechpersonen. Die Gliederung selbst hat Ansprechpersonen, an die sich gewandt werden kann. Zudem gibt es Ansprechpersonen auf verschiedenen Gliederungsebenen, wie auf Landes- und Bundesebene. Diese können jeweils über die Website ausfindig gemacht werden.

Besonders ist an dieser Stelle das Hilfefon der DLRG-Jugend Bundesebene hervorzuheben, welches täglich von 14 bis 20 Uhr erreichbar ist:

Telefon: 05729 95 53 33

Bei einem aktuell vorliegenden Fall von sexualisierter Gewalt muss im ersten Schritt auf den Schutz aller Akteur:innen hingearbeitet werden. Dabei ist die Frage zentral, ob die betroffene Person Schutz bedarf und wie dieser Schutz hergestellt werden kann. Daran anknüpfend ist es von hoher Wichtigkeit, die Frage nach dem Schutzbedarf der gemeldeten Person zu stellen. Folgend muss gemeinsam daran gearbeitet werden, welche weiteren Personen und Institutionen informiert und welche weiteren Schritte eingeleitet werden müssen. Ebenso ist von Relevanz, ob eine externe Beratungsstelle hinzugezogen wird, um bei der Fallaufarbeitung zu unterstützen bzw. die Fallaufarbeitung zu übernehmen.

Die Vertrauenspersonen sind in keinem Fall bei der Klärung dieser Fragen allein. Sie werden stets von Ansprechpersonen unterstützt. Die Wahl der Ansprechpersonen obliegt den meldenden Menschen und der Vertrauensperson.

Bei Involvierung der Ansprechpersonen der Gliederung arbeiten diese nach dem Vorgehen, welches im Schutzkonzept definiert ist.

Wichtig sind die allgemeinen Grundsätze, dass voreiliges Handeln wie das direkte Gespräch mit gemeldeten Personen oder das Hinzuziehen der Polizei zu unterlassen ist. Besonders die Polizei muss aufgrund des Strafverfolgungszwang direkt Ermittlungen einleiten. Dies führt selten zu einer befriedigenden Klärung der Situation. Des Weiteren sollten Betroffene nicht direkt auf ihre Betroffenheit angesprochen werden, sondern nur mit äußerster Sorgfalt in Bezug darauf behandelt werden.

Bei minderjährigen Betroffenen ist eine langfristige Information der Personensorgeberechtigten notwendig. Diese Information sollte in Begleitung durch

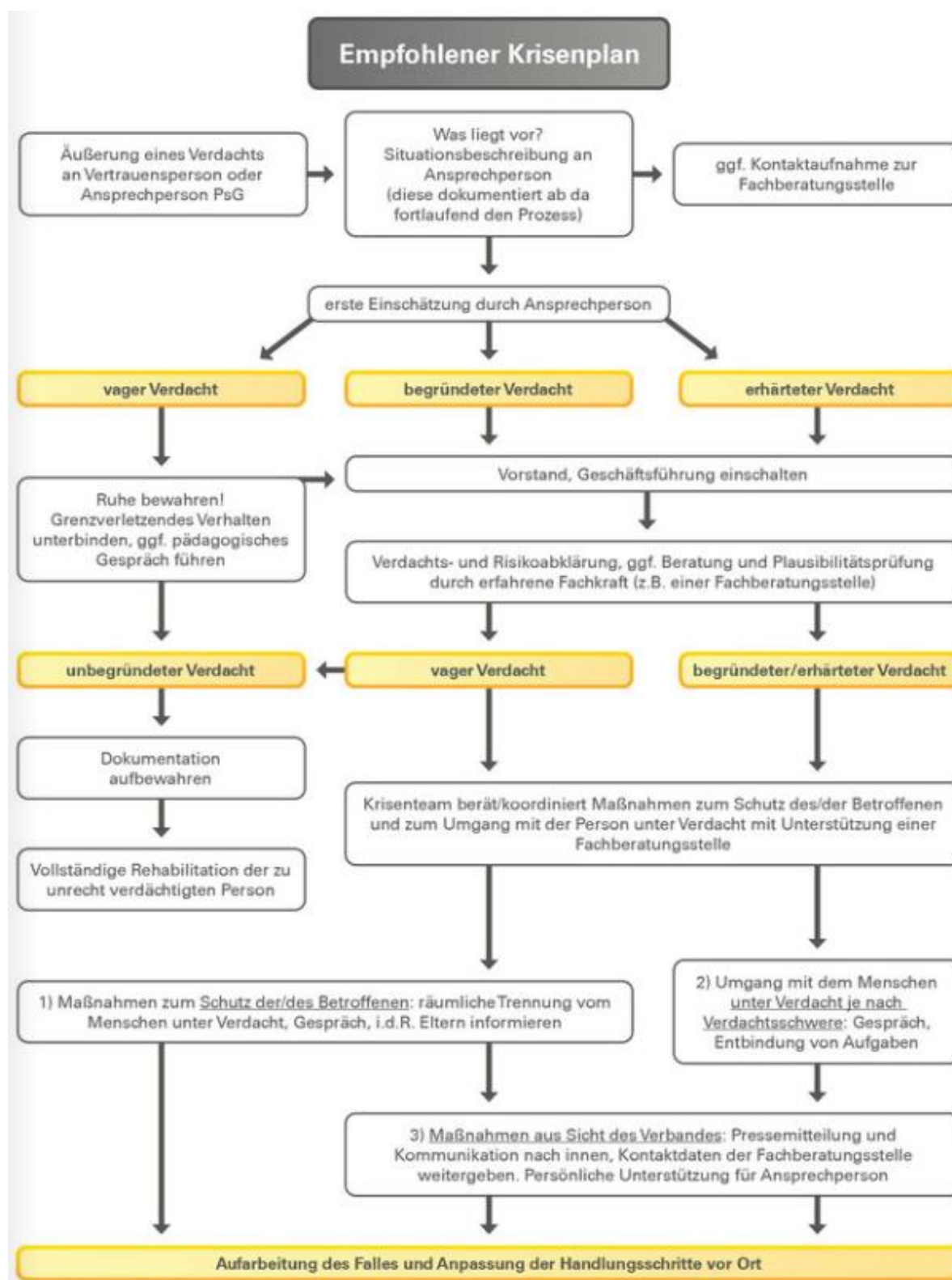
eine Ansprechperson der Gliederung erfolgen. Eine Rücksprache mit den Betroffenen ist zwingend notwendig!

Grundsätzlich gilt, dass sich unsere Arbeit im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt betroffenengerecht ausrichtet. Demnach richten wir unsere Arbeit nach Betroffenen aus und vertrauen diesen und ihrem Erleben. Alle Schritte werden mit Betroffenen abgesprochen. Daher gehen wir jedem Hinweis auf sexualisierte Gewalt nach. Hinweisgebende und Betroffene dürfen dabei unter keinen Umständen einen Nachteil erfahren.

Zudem ist immer das Ziel, eine Klärung im Sinne einer systemischen Aufarbeitung zu erreichen. Durch Fälle sexualisierter Gewalt werden Menschen zu Betroffenen, aber auch die gemeldete Person, meldende Personen und Menschen im Umfeld der gemeldeten Person und der Betroffenen sind von dem Fall beeinflusst. Der jeweilige Fall soll nicht in der ganzen Gliederung kommuniziert, aber auch nicht öffentlich verschwiegen werden. Das Ziel ist eine Aufklärung des Falls im Sinne aller Beteiligten und der Verbesserung des Zusammenlebens.

4.1 Interventionsplan

Bei Hinweisen sexualisierter Gewalt ist ein ruhiges und kompetentes Auftreten notwendig. Damit das Auftreten geregelt und konsequent erfolgt, ist es sinnvoll, einen gültigen Interventionsplan aufzustellen. Da Fälle sexualisierter Gewalt sehr unterschiedlich sein können, kann es sein, dass in spezifischen Situationen vom Interventionsplan abgewichen wird. Eine Abweichung muss stets vorher besprochen und abgeklärt sein. Der nachfolgende Interventionsplan geht von einer Intervention beruhend auf dem Hinzuziehen bezirksinterner Ansprechpersonen aus.



4.1.1 Dokumentation

Bei jedem Fall sexualisierter Gewalt ist eine Dokumentation unabdingbar. Zum Schutz aller Akteur:innen müssen die dokumentierten Inhalte, im besten Fall pseudonymisiert, aufbewahrt werden, sodass ein Zugang für Dritte unmöglich ist. Hierzu gehört ebenfalls eine Dokumentation aller eingeleiteten Schritte und in die Aufklärung einbezogene Personen und Institutionen. Die Dokumentation findet entsprechend durch die Ansprechpersonen statt. Die Ansprechpersonen verfügen über entsprechende Dokumentationsbögen.

4.1.2 Ablauf

Im Falle eines Hinweises auf sexualisierte Gewalt wird mindestens eine Ansprechperson hinzugezogen.

Zunächst ist eine Einschätzung des Falls entsprechend der Konkretisierungsstufen unabdingbar. Hiermit wird vorerst anhand verschiedener Kriterien festgestellt, ob ein Fall vage, begründet oder erhärtet ist.

Abhängig von dieser Einschätzung wird das weitere Vorgehen geplant. In den meisten Fällen ist es sinnvoll, ein Krisenteam (konkreter beschrieben in Kapitel „Krisenteam“) aufzustellen. Innerhalb dieses Teams werden die weiteren Schritte erarbeitet. Dazu gehört das Herstellen von Schutz für Akteur:innen, was beispielsweise durch die Unterbindung von weiterer sexualisierter Gewalt, eine pädagogische Intervention oder eine Entbindung von Aufgaben erfolgen kann. In schweren Fällen sexualisierter Gewalt gehört zwingend eine Beratung durch weitere Ansprechpersonen der DLRG und durch Fachberatungsstellen dazu.

Die Ansprechpersonen kommunizieren im Auftrag des Krisenteams mit den unterschiedlichen Akteur:innen, um sich ein möglichst differenziertes Bild der Situation zu machen. Gespräche mit Akteur:innen müssen, wie auch Gespräche innerhalb des Krisenteams, dokumentiert werden. Es gelten jeweils die bereits beschriebenen Regeln zur Dokumentation.

Bei Grenzverletzungen und Übergriffen bedarf es mindestens einer pädagogischen Intervention. Dies impliziert (Einzel-)Gespräche mit den beteiligten Akteur:innen. Gemeinsam sollte auf ein Verständnis und eine Lösungsfindung für die Situation hingewirkt werden. Dies kann durch ein klärendes Gespräch zwischen den Beteiligten, eine Wiedergutmachung und auch das Aufstellen von Verhaltensregeln, sodass das Risiko für ein Wiederauftreten gesenkt wird, stattfinden.

Wenn im Prozess deutlich wird, dass der Fall sexualisierter Gewalt als Übergriff höherer Schwere oder sogar potentiell strafrechtlich relevant eingeschätzt wird, ist eine besondere Prüfung des Einbezugs von externen Beratungsstellen zwingend notwendig. Zudem sollte diese Einschätzung gegenüber den Betroffenen kommuniziert und weitere Begleitung angeboten werden. Ob ein Einschalten der Polizei notwendig ist, muss mit Betroffenen, eventuellen Personensorgeberechtigten, dem Krisenteam und einer Fachberatungsstelle gemeinsam beraten werden. Das Krisenteam und die Gliederung schalten nie eigenständig die Polizei dazu!

Ziel ist es außerdem eine innersystemische Aufarbeitung erfolgreich abzuschließen. In Bezug darauf ist besonders die Perspektive der Betroffenen zu betrachten. Wie langfristig Schutz hergestellt werden kann, sodass sich alle Beteiligten, insbesondere die Betroffenen (wieder) wohlfühlen ist dafür ausschlaggebend.

Sowohl auf die kurzfristigen wie auch auf die langfristigen Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen und darauf aufbauend den konkreten Handlungsschritten gibt es keine allgemeine Antwort. Sie sind stets personen- und fallspezifisch.

4.2 Krisenteam

Bei Fällen sexualisierter Gewalt sollte die Verantwortung nicht bei einzelnen Personen liegen. Daher ist es sinnvoll, ein Krisenteam für einen konkreten Fall einzuberufen, das aus bis zu sechs Personen besteht. Das Krisenteam besteht während der Aufarbeitung des Falls und bei daran anschließenden Problemen. Die Konstellation des Krisenteams ist fallspezifisch und bearbeitet nur einen Fall, doch bestimmte Rollen sollten in jedem Fall Teil des Krisenteams sein.

Hierzu gehören folgende Rollen:

- Ansprechpersonen aus der Gliederung / von anderen DLRG-Ebenen
- Vertretungsberechtigte Personen des Vereins nach §26 BGB / Bei Verwicklung dieser in einen Fall eine vom Vorstand der DLRG Bezirk Düsseldorf e.V. beauftragte Person
- Eventuell: Vertretende aus dem Vorstand der DLRG-Jugend Düsseldorf
- Eventuell: Mitarbeitende von Fachberatungsstellen

Die Ansprechpersonen sind mit der Thematik der Prävention sexualisierter Gewalt besonders vertraut. Neben ihrer fachlichen Kompetenz dienen sie als Kontaktpersonen zu Akteur:innen und der Vernetzung zu Fachberatungsstellen. Besonders vertretungsberechtigte Personen oder durch den Vorstand der DLRG Bezirk Düsseldorf e.V. beauftragte Personen sind unabdingbar. Bei der Aufarbeitung kann es notwendig sein, dass beispielsweise finanzielle Mittel freigegeben werden müssen, ohne dass der gesamte Vorstand der DLRG Bezirk Düsseldorf e.V. darüber informiert werden kann. Die Vertretenden aus dem Vorstand der DLRG-Jugend Düsseldorf dienen dazu, eine Meinungsvielfalt zu ermöglichen und weitere Perspektiven, besonders aus Sicht der Kinder und Jugendlichen, miteinzubringen. Des Weiteren soll die DLRG-Jugend als wichtiger Bestandteil der Gliederung und der Vorstand als vertretendes Gremium partizipierend in den Prozess eingebunden sein. Wenn eine Fachberatungsstelle bei der Aufarbeitung begleitet, ist außerdem nicht davon abzugehen, dass Mitarbeitende dieser Stelle ebenfalls Teil des Krisenteams sind, um gemeinsam agieren zu können.

Das Krisenteam sorgt für die Aufarbeitung des jeweiligen Falls sexualisierter Gewalt. Es ist zudem für die Kommunikation nach innen und außen zuständig und ist entsprechend bei Bedarf Ansprechpartner der Öffentlichkeit. Zudem versorgt das Krisenteam die Vorstände der DLRG Bezirk Düsseldorf e.V. und der DLRG-Jugend Düsseldorf mit so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich Informationen.

Entscheidungen des Krisenteams sind grundsätzlich einstimmig zu treffen, um ein gemeinsames, stringentes Vorgehen zu gewährleisten.

5. Qualitätsmanagement

Das Schutzkonzept der DLRG Bezirk Düsseldorf e.V. und der DLRG-Jugend Düsseldorf wird durch das jeweilige höchste Gremium, die Bezirkstagung und den Bezirksjugendtag, beschlossen. Durch den Beschluss tritt das Schutzkonzept in Kraft und soll ab Beschluss möglichst genau umgesetzt werden.

Hierzu gehört auch die Kommunikation in Bezug auf Prävention sexualisierter Gewalt auf der Internetseite. Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ bekommt eine eigene Seite, wo neben dem Schutzkonzept auch Ansprechpersonen und Kontaktmöglichkeiten zu finden sind.

Ein Schutzkonzept ist kein abgeschlossenes Projekt sondern bedarf weiterer Überarbeitung. Besonders die Bereiche der Risikoanalyse, der Prävention und der Intervention werden stetig anhand neuer Erkenntnisse, Erfahrungen und Ideen weiterentwickelt.

Anpassungen, besonders notwendige Anpassungen, sollen durch die Arbeitsgruppe zur Prävention sexualisierter Gewalt durchgeführt werden. Derartige Anpassungen müssen vor der Veröffentlichung dem Vorstand der DLRG Bezirk Düsseldorf e.V. und der DLRG-Jugend Düsseldorf kommuniziert werden und auf deren Sitzungen besprochen werden. Danach tritt die Änderung vorläufig in Kraft und muss entsprechend veröffentlicht werden. Hiermit entsteht eine vorläufig gültige Version des Schutzkonzeptes. Zur absoluten Gültigkeit ist wieder ein neuer Beschluss des Schutzkonzepts durch Bezirkstagung und Bezirksjugendtag notwendig.

6. Liste der Fachberatungsstellen

DLRG Landesverband Westfalen

- Erstkontakt Respektvoller Umgang mit Grenzen
- Telefon: 0231 58 68 77 - 46

DLRG-Jugend

- Hilfe Telefon sexualisierte Gewalt
- Telefon: 05729 95 53 33

Kinderschutzbund

- Telefon: 0202 74 76 58 8 - 0
- info@dksb-nrw.de
- www.kinderschutzbund-nrw.de

7. Anhang

- Vorstandsbeschlüsse der DLRG Bezirk Düsseldorf e.V. zum Thema PsG
- Ratsbeschlüsse des DLRG LV Nordrhein vom 27.04.2024
- Im Führungszeugnis berücksichtigte Straftaten
- Selbstverpflichtungserklärung / Ehrenkodex

Beschlüsse des Bezirks zum Thema PsG

Der DLRG Bezirk Düsseldorf e.V. hat auf der Bezirksvorstandssitzung vom 02.07.2024 beschlossen, dass in Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzbund Düsseldorf eine ausführliche Risikoanalyse für alle Ressorts und darauf aufbauend ein Schutzkonzept erstellt wird. Dazu wird ein Kooperationsvertrag mit dem Kinderschutzbund Düsseldorf abgeschlossen.

Das Schutzkonzept wurde auf der Bezirksvorstandssitzung am 06.05.2025 beschlossen.

Ratsbeschluss 3.2 der DLRG Nordrhein vom 27.04.2024

[...]

1.1. Alle mitgliederführenden Gliederungen des Landesverbandes sind verpflichtet bis zum 31.12.2024, das erweiterte Führungszeugnis (im Folgenden Führungszeugnis) bei allen ehrenamtlich, nebenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden, ab einem Alter von 14 Jahren, einzusehen. Mitarbeit bezieht sich dabei auf alle Tätigkeiten/Aufgaben die innerhalb der DLRG übernommen werden. Mitarbeit bezieht sich nicht nur auf die Mitarbeit innerhalb der eigenen Gliederung, sondern auch auf die Mitarbeit innerhalb weiterer, übergeordneter Gliederungen (Bezirk, Landesverband). Auch die Gliederung, in der der Mitarbeitende tätig ist, kann die Prüfung vornehmen und eintragen.

1.2. Alle übergeordneten Gliederungen (Bezirk, Landesverband) erhalten die Daten zur Einsicht des Führungszeugnisses durch Freigabe im DLRG-Manager (siehe 1.5-1.7). Es soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden ihr Führungszeugnis nicht auf jeder Verbandsebene vorlegen müssen. Dies soll eine Vereinfachung für alle Mitarbeitenden darstellen. Gliederungen der gleichen Verbandsebene erhalten die Daten des Führungszeugnisses auf Anfrage mit Begründung jederzeit schriftlich durch den Führungszeugnis-Beauftragten oder dessen Stellvertretung. Dies geschieht innerhalb von 4 Wochen.

1.3. Das Führungszeugnis ist alle drei Jahre erneut einzusehen und darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Das Führungszeugnis ist durch die betreffende Person spätestens drei Monate nach Aufforderung vorzulegen. Sollte das Führungszeugnis nicht fristgerecht eingereicht werden, wird die entsprechende Person (vorübergehend) von ihren Aufgaben entbunden. In diesen Fällen kann zunächst das Vorhandensein von Eintragungen gemäß § 72a SGB VIII nicht geprüft werden. Die satzungsgemäßen Vorgaben sind hierbei zu berücksichtigen. Die Person kann nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Führungszeugnisses ihre Arbeit wieder aufnehmen. Sollten Einträge

entsprechend §72a SGB VIII vorhanden sein, wird die betreffende Person dauerhaft von ihren Aufgaben entbunden. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in §72a SGB VIII genannten Straftat verpflichten sich die Gliederungen unverzüglich die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses zu verlangen.

1.4. Zukünftig ehrenamtlich, nebenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende dürfen ihre Tätigkeiten erst beginnen, nachdem ein ordnungsgemäßes erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde. Sollte sich die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses verzögern, muss ein Beleg über die Beantragung des Zeugnisses vorgezeigt werden, um die entsprechende Tätigkeit zu beginnen. Andernfalls darf die vorgesehene Tätigkeit nicht begonnen werden. Das Führungszeugnis ist unverzüglich nachzureichen, sobald es bei der beantragenden Person eintrifft. Sollte das Zeugnis nicht innerhalb von 3 Monaten nach Tätigkeitsaufnahme nachgereicht worden sein, ist die Person (vorrübergehend) von Ihren Aufgaben zu entbinden. Die Entbindung von Tätigkeiten kann durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen erweiterten Führungszeugnisses aufgehoben werden.

1.5. Alle Gliederungen sind verpflichtet eine verantwortliche Person zu beauftragen, die für die Organisation rund um die Prozesse des Führungszeugnisses verantwortlich ist. Diese Person ist für die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Umsetzung dieses Ratsbeschlusses verantwortlich. Das Führungszeugnis der verantwortlichen Person wird durch eine weitere beauftragte Person der Gliederung, entsprechend der Vorgaben, eingesehen und dokumentiert. Die beauftragten Personen sind, inkl. deren Kontaktdaten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Landesverband zu melden. Hierbei ist der Dienstweg einzuhalten. Die Ortsgruppen sind verpflichtet, die beauftragten Personen dem Bezirk zu melden. Der Bezirk meldet schließlich die Beauftragten seiner Ortsgruppen sowie die Beauftragten des Bezirks bei dem zuständigen Führungszeugnis-Beauftragten des Landesverbands Nordrhein oder bei dessen Verhinderung, bei der Stellvertretung des Führungszeugnis-Beauftragten. Veränderungen sind innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

1.6. Die Dokumentation des Führungszeugnisses erfolgt über den DLRG-Manager, unter „Mitgliedszusatzdaten“. Es wird dokumentiert, ob die jeweilige Person ein Führungszeugnis ohne Eintragungen nach §72a SGB VIII eingereicht hat („Ja“). Sollte das Mitglied nicht aktiv sein, kann „nicht benötigt“ ausgewählt werden. Liegen Eintragungen nach §72a SGB VIII vor, so wird „nein“ ausgewählt. Die betreffende Person wird von der aktiven Mitarbeit ausgeschlossen. Bei neuen, aktiven Mitarbeitern, die das Führungszeugnis beantragt, aber noch nicht vorgelegt haben (siehe 1.4) kann „beim Mitglied angefordert“ eingetragen werden. „Beim Mitglied angefordert“ wird ebenfalls ausgewählt, wenn eine Person aufgrund verspäteter Einreichung vorrübergehend von seinen Aufgaben entbunden wurde (siehe 1.3). Es wird deutlich, dass das erweiterte Führungszeugnis nachgereicht werden muss. Eine Kopie des Führungszeugnisses darf für nebenamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende nicht erstellt werden.

1.7. Die dokumentierten Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer Tätigkeit innerhalb der DLRG zu löschen. Bei einer weiteren Mitarbeit werden alte Daten durch den jeweils aktuellen Datensatz ersetzt.

[...]

Ratsbeschluss 3.3 der DLRG Nordrhein vom 27.04.2024

[...]

1.1. Alle Gliederungen des Landesverbandes sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt nach Maßgabe des Landeskinderschutzgesetzes zu erstellen. Ab dem 01.01.2025 sind dazu mindestens 4 Bausteine, sogenannte Meilensteine, zur Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes NRW umzusetzen. Die Meilensteine entsprechen den Vorgaben des Landessportbundes NRW und bilden die Voraussetzung zur Beantragung und für die anschließende Bewilligung von KJFP-Mitteln. Werden die Meilensteine durch die Gliederungen bis zum 31.12.2024 nicht umgesetzt, können keine Fördermittel des Landessportbunds und der Sportjugend NRW (KJFP-Mittel) an die entsprechenden Gliederungen ausgezahlt werden. Die Meilensteine sind in Punkt 1.2-1.4, 1.8-1.11 aufgeführt.

1.2. Alle mitgliedsführenden Gliederungen des Landesverbandes sind bis zum 31.12.2024 verpflichtet, den Ehrenkodex, der durch den Landesverband zur Verfügung gestellt wird, bei allen ehrenamtlich, nebenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden, ab einem Alter von 14 Jahren, unterschrieben einzufordern. Mitarbeit bezieht sich dabei auf alle Tätigkeiten/Aufgaben die innerhalb der DLRG übernommen werden. Mitarbeit bezieht sich nicht nur auf die Mitarbeit innerhalb der eigenen Gliederung, sondern auch auf die Mitarbeit innerhalb weiterer, übergeordneter Gliederungen (Bezirk, Landesverband). Hinweis: analog zu Führungszeugnis!

1.3. Der Ehrenkodex kann von den Gliederungen ergänzt, nicht aber gekürzt werden. Der Ehrenkodex ist allen ehrenamtlich, nebenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden, zusammen mit der Aufforderung zur Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses alle drei Jahre erneut auszuhändigen und anschließend unterschrieben einzufordern. Sollte der Ehrenkodex nicht unterschrieben und anerkannt werden, wird die betreffende Person von ihren Aufgaben (vorübergehend) entbunden. Die Person kann nach Vorlage des unterschriebenen Ehrenkodexes ihre Arbeit wieder aufnehmen bzw. starten.

1.4. Zukünftige ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende dürfen ihre Tätigkeiten erst beginnen, nachdem der unterschriebene Ehrenkodex vorgelegt wurde.

1.5. Alle übergeordneten Gliederungen (Bezirk, Landesverband) erhalten die Daten zur Einreichung des Ehrenkodexes durch Freigabe im DLRG-Manager. Es soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden den unterschriebenen Ehrenkodex nicht auf jeder Verbandsebene vorlegen müssen. Dies soll eine Vereinfachung für alle Mitarbeitenden darstellen. Gliederungen der gleichen Verbandsebene erhalten die Daten des Ehrenkodexes auf Anfrage mit Begründung jederzeit schriftlich durch den Führungszeugnisbeauftragten oder dessen Stellvertretung. Dies geschieht innerhalb von 4 Wochen.

1.6. Die Dokumentation des Ehrenkodexes erfolgt durch die Beauftragten der Führungszeugnisse der Gliederungen in dem DLRG-Manager. Die Dokumentation erfolgt über ein noch zu schaffendes standardisiertes Feld im DLRG-Manager; übergangsweise erfolgt die Dokumentation gemeinsam im Feld für das Führungszeugnis. Der jeweils neuste, unterschriebene Ehrenkodex ist von den

Gliederungen zu archivieren. Die Archivierung kann, muss aber nicht digital erfolgen. Der Führungszeugnis-Beauftragte trägt dafür Sorge, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

1.7. Die dokumentierten Daten sowie der Ehrenkodex sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer Mitarbeit innerhalb der DLRG zu löschen. Bei einer weiteren Mitarbeit werden alte Daten durch den jeweils aktuellen Datensatz ersetzt.

1.8. Alle Gliederungen des Landesverbandes sind verpflichtet, bis zum 31.12.2024 mindestens zwei PsG-Ansprechpersonen unterschiedlichen Geschlechtes, an die sich jeder mit Fragen oder Unterstützungsbedarf wenden kann, zu benennen. Diese Ansprechpersonen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und mindestens ein Basisseminar (15 LE) bei einem anerkannten Träger (DLRG, AJS, LSB, DOSB, etc.) besucht haben. Eine spezielle Schulung für Ansprechpersonen (15 LE) wird empfohlen. Eine Weiterbildung bzw. Auffrischung (8 LE) ist alle drei Jahre verpflichtend. Außerdem sind die Ansprechpersonen mit ihren Kontaktdaten auf der Homepage der jeweiligen Gliederung zu veröffentlichen.

1.9. Das primäre Ziel der Gliederung ist die Benennung von gegengeschlechtlichen Ansprechpersonen in der eigenen Gliederung (siehe 1.6). Sollte es den Ortsgruppen nicht möglich sein, Ansprechpersonen mit entsprechenden Qualifikationen zu benennen, so ist es möglich, auf Bezirksebene einen Pool an Ansprechpersonen zu bilden. Aus diesem Pool können einzelne Ansprechpersonen die Aufgaben innerhalb der betreffenden Gliederung übernehmen. Die Ortsgruppen sind verpflichtet in diesem Fall die Ansprechpersonen des Pools mit Kontaktdaten auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

1.10. Alle Gliederungen sind verpflichtet, in allen E-Mail-Signaturen mindestens eine Hilfetelefonnummer von z.B. der Bundesjugend aufzunehmen. Die Präsenz dieses Angebots soll somit gestärkt werden.

1.11. Alle Gliederungen des Landesverbands sind verpflichtet bis zum 31.12.2024 eine organisationsspezifische Risikoanalyse durchzuführen. Dazu wird eine Risikomatrix bearbeitet und ausgefüllt, die seitens des Landesverbands an die Gliederungen weitergeleitet wird. Die Weiterleitung erfolgt auf dem üblichen Dienstweg.

1.12 Sämtliche Gliederungen richten ausschließlich für ihre Ansprechpersonen eine einheitliche Funktionsmailadresse "vertrauen@..." ein

[...]

Im Führungszeugnis berücksichtigte Straftaten

§171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlicher Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§176b	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§177	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§180a	Ausbeutung von Prostituierten
§181a	Zuhälterei
§182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§183	Exhibitionistische Handlungen
§183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§184	Verbreitung pornographischer Schriften
§184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§184d	Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
§184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
§184f	Ausübung verbotener Prostitution
§184g	Jugendgefährdende Prostitution
§184h	Begriffsbestimmungen
§184i	Sexuelle Belästigung
§184j	Straftaten aus Gruppen
§201a (3)	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§233a	Förderung des Menschenhandels
§234	Menschenraub
§235	Entziehung Minderjähriger
§236	Kinderhandel

Selbstverpflichtungserklärung / Ehrenkodex



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.



SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



EHRENKODEX

der DLRG Nordrhein und des Landessportbundes NRW für alle Mitarbeitenden der DLRG Nordrhein, die junge Menschen betreuen und qualifizieren oder zukünftig betreuen und qualifizieren wollen.

Ich verpflichte mich,

- dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln und Werte der DLRG Nordrhein eingehalten und praktiziert werden.
- die Rechte der mir anvertrauten Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten, ihre Intimsphäre zu schützen und keinerlei Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer, sexueller oder sonstiger Art auszuüben.
- die Entwicklung der mir anvertrauten Menschen zu selbst bestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote der DLRG Nordrhein nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Menschen bei verbandlichen, sportlichen und außersportlichen Aktivitäten ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsrechte zu bieten und zu gewährleisten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Grundsätzen des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sensibel umzugehen, sie nicht an unbefugte Dritte weiter zu geben und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- aktiv einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex und die Prinzipien der DLRG Nordrhein verstoßen wird, andere auf mögliche Verstöße aufmerksam zu machen und die zuständige Leitungsebene in geeigneter Form über mir bekannt gewordene Verstöße zu informieren.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Selbstverpflichtung. Mir ist bekannt, dass die Unterzeichnung des Ehrenkodexes Voraussetzung und Bedingung für die Mitarbeit in der DLRG Nordrhein ist.

Vorname, Name

Geburtsdatum

Anschrift:

Ort, Datum

Unterschrift